

ZH_OBERGERICHT RT220020 vom 15. Februar 2022

ZH Obergericht, 2022-02-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT220020

FR: ZH_OBERGERICHT RT220020 du 15 février 2022

IT: ZH_OBERGERICHT RT220020 del 15 febbraio 2022

Erwägungen

E. 2

Die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) sieht das Rechtsmittel einer Einsprache nicht vor. Wie in der Rechtsmittelbelehrung der Vorinstanz korrekt angegeben (Urk. 7 S. 4 f., Dispositiv Ziff. 4), ist das zulässige Rechtsmittel gegen den vorinstanzlichen Rechtsöffnungsentscheid die Beschwerde (Art. 319 lit. a in Verbindung mit Art. 309 lit. b Ziff. 3 ZPO). Die Eingabe der Gesuchsgegnerin ist daher als Beschwerde entgegenzunehmen.

E. 3

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unzulässig erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO).

- 3 -

E. 4

Die Prozessvoraussetzungen für eine Beschwerde sind von Amtes wegen zu prüfen, d.h. auch ohne dass eine Partei dies verlangt (Art. 60 ZPO). Eine solche Prozessvoraussetzung ist, dass diejenige Partei, welche ein Rechtsmittel erhebt, durch den angefochtenen Entscheid einen Nachteil erleidet bzw. dadurch beschwert ist. Das Erfordernis der Beschwer hat die Wirkung, dass nur derjenige zur Erhebung eines Rechtsmittels befugt ist, welcher ein (von der Rechtsordnung geschütztes, d.h. ein schutzwürdiges) Interesse an der Abänderung eines erstinstanzlichen Entscheids hat. Fehlt es an der Beschwer, ist auf das erhobene Rechtsmittel nicht einzutreten (vgl. Art. 59 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a ZPO; Reetz, in: Sutter-Somm et al., ZPO Komm., Vorbemerkungen zu den Art. 308-318, N 30 m.H.).

E. 5

Mit Urteil der Vorinstanz vom 7. Januar 2022 wurde das Rechtsöffnungsbegehren abgewiesen und es wurden der Gesuchsgegnerin keine Kosten auferlegt (Urk. 7 S. 4). Damit aber wurde der von der Gesuchsgegnerin am 24. November 2021 in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Zürich 2 (Zahlungsbeehl vom 17. November 2021) erhobene Rechtsvorschlag (Urk. 2 = Urk. 3/10) nicht beseitigt. Sodann wurde die Gesuchsgegnerin zu nichts verpflichtet. Entsprechend ist ihr durch das vorinstanzliche Urteil kein Nachteil entstanden. Es fehlt an der Voraussetzung der Beschwer, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

E. 6

In ihrer Eingabe vom 28. Januar 2022 schildert die Gesuchsgegnerin den Sachverhalt aus ihrer Sicht und ersucht um einen Vorschlag zur Klärung der Angelegenheit (Urk. 6). Die Gesuchsgegnerin ist darauf hinzuweisen, dass seitens des Obergerichtes keine

Rechtsauskünfte erteilt werden können. 7.1. Umstände halber ist für das Beschwerdeverfahren auf die Erhebung von Kosten zu verzichten. 7.2. Sodann sind für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigungen zu- zusprechen, der Gesuchstellerin mangels erheblicher Umtriebe und der Ge- suchsgegnerin zufolge Unterliegens (Art. 95 Abs. 3 ZPO, Art. 106 Abs. 1 ZPO).

- 4 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.